

Das Handelsverbot für geistliche Personen

Von Philipp Hofmeister, München-Neresheim

Durch Dekret der Hl. Konzilskongregation vom 22. März 1950 wurde das Handel- und Gewerbetreiben von geistlichen Personen mit der Strafe des ohne weiteres eintretenden, dem Hl. Stuhl in besonderer Weise vorbehaltenen Kirchenbannes belegt und für schwerere Fälle die Degradation angedroht; die Oberen aber, die solche Vorgehen nicht hindern, sind ihres Amtes zu entheben und für unfähig zu erklären, das Amt eines Oberen oder Vermögensverwalters auszuüben¹⁾. Wenigstens in diesem großen Umfange sind diese Strafen eine Neuerung. Unter diesen Umständen dürfte eine Abhandlung über das Handelsverbot für geistliche Personen und die auf verbotenem Tun und Treiben liegenden Strafen von Interesse sein.

I. Begriff des Handels und Begründung des Verbots

1. Die kirchliche Lehre unterscheidet einen doppelten Handel, nämlich einen eigentlichen und einen uneigentlichen. Jener besteht darin, daß man Waren ankauft, um sie nachher unverändert, d. h. ohne jede Verarbeitung vorteilhaft, teurer zu verkaufen; dieser läßt Waren kaufen, um sie nach Verarbeitung mit eigener Hand oder durch den Fleiß von Angestellten mit Gewinn zu verkaufen. Die erstere Art ist den geistlichen Personen als *negotium quaestuosum* ohne weiteres verboten. Was die zweite Art angeht, so unterliegt diese dem Verbot nur insoweit, als die Arbeit als *negotium quaestuosum vel industriale* um des Gewinnes willen ausgeführt wird. Übt jemand in eigener Person mit eigenem oder gekauften Sachen eine ehrbare Arbeit oder Kunst aus, die zum geistlichen Stande paßt, und nur in dem Umfang, wie er der Arbeit eines Menschen entspricht, so liegt kein Handel vor, der durch das kanonische Recht verboten ist. Mit vollem Recht sagt Hollweck: „Dem Geistlichen ist naturgemäß nicht verboten, die natürlichen Früchte seiner Benefizialgüter in den Handel zu bringen“²⁾. Ähnlich drückt sich Eichmann aus: „Die eigenen wirtschaftlichen Erzeugnisse in den Handel zu bringen, ist dem Geistlichen natürlich nicht verwehrt“³⁾. Was verboten ist, das ist das um des Gewinnes willen, also das geschäftige Geldmachen aus einer Sache. Einig sind die Kanonisten auch darüber, daß nach kanonischem Recht nur ein habituelles, gewerbsmäßiges Handeln im eigentlichen Sinne unter Strafe gesetzt ist; keineswegs genügt nur ein vorübergehendes, aus-

¹⁾ AAS 42, 1950, 330 s.

²⁾ Hollweck, J., *Die Kirchlichen Strafgesetze* (Mainz 1899) 307 A. 3.

³⁾ Eichmann, E., *Das Strafrecht des Codex Juris Canonici* (Paderborn 1920) 213.

nahmsweises Handeln, sonst könnte man nicht von „mercaturam vel negotiationem exercere“ (c. 2380) sprechen. Vromant sagt mit Recht: „propterea non proprie contra legem delinquere, qui semel vel raro, etiam in re gravi negotiatus sit“⁴⁾. Diese Auffassung vertritt auch die 4. Provinzialsynode von Mecheln 1920, die zu c. 142 beifügt: „v. g. habitualiter emendo et vendendo titulos, census ab aerario publico vel societatis privatis debiti, cum animo inde lucrum faciendi“⁵⁾.

Handel und Gewerbe sind auch nicht gestattet, wenn sie nicht um des Gewinnes willen, sondern aus an sich ehrbaren Motiven getrieben werden, aber verbunden mit Täuschungsmanövern. Als der Hl. Propagandakongregation mitgeteilt wurde, daß die Regierung Tibets Ausländer nur unter dem Titel von Händlern in das Land lasse und somit die Frage entstand, ob den Missionären im Interesse der Verbreitung des christlichen Glaubens der Handel gestattet werden könne, antwortete diese am 4. Februar 1860, „non licere quovis titulo missionarios mercaturam exercere“, tadelte die zuständigen kirchlichen Oberen, daß sie bereits Handelsbeziehungen angeknüpft hätten und wies darauf hin, daß der gute Zweck nicht die Mittel heilige⁶⁾. In Konsequenz von dieser Entscheidung ist der eigentliche Handel den Geistlichen auch verboten zwecks Unterhalts von caritativen Werken; man darf daher nicht Kleidungsstücke, Bücher, Devotionalien usw. ankaufen, um sie dann mit Gewinn für caritative Zwecke wieder zu verkaufen⁷⁾.

2. Was nun die Begründung des Handelsverbots anlangt, so führt das Provinzialkonzil von Gran 1858 (VI, 10) aus: „talis occupatio eosdem (sc. clericos) a munere suo avocat, raro prospere succedit, multiplices potius lites et dissidia generat, certissima muneris pastoralis impedimenta“⁸⁾. Der Hauptgrund für das Verbot ist somit die Gefahr für die Zurücksetzung des geistlichen Amtes, das doch bei jeder geistlichen Person Hauptaufgabe sein muß. Die Ausübung dieser ersten Pflicht setzt freilich voraus, daß der Weltklerus und die Klöster so dotiert sind, daß für die irdischen Bedürfnisse gut gesorgt ist. Ist dies nicht der Fall, dann besteht Gefahr für die Erschließung von finanziellen Quellen auf nicht ganz legalem Wege. Die Verbindung mit irdischen Dingen weckt nur gar zu leicht beim Menschen, auch dem geistlichen, die Sucht nach Mehr, die Habsucht, und diese Untugend schadet dem geistlichen Stande. Mit Recht heißt es in den Statuten des ersten chinesischen Plenarkonzils von 1924, daß die Vorschrift des c. 142 „magis magisque urget in Missionibus, cum ex sola mercaturae suspicione multa impedimenta afferantur propagationi

⁴⁾ Vromant G., *De negotiatione clericis et religiosis interdicta*, Jus Pontificum 8 (1928) 211. Ähnlich Wernz-Vidal, *Jus Canonicum ad Codicis normam exactum* (Romae 1923 ss.) VII, 579. Meyer, R., *Handbuch des Kanonischen Rechts zum Gebrauch der Barmherzigen Brüder* (Neustadt 1933) 105. Schäfer, T., *De Religiosis* (Roma 1947⁴) 641. Eichmann-Mörsdorf, *Lehrbuch des Kirchenrechts* (Paderborn 1949⁶ ff.) I 257, III 462.

⁵⁾ *Acta et decreta Concilii provincialis Mechliniensis IV a. 1920 habiti* (Mechliniae 1923) n. 138.

⁶⁾ *Codicis Juris Canonici fontes* (Romae 1923 ss.) VII n. 4648,

⁷⁾ Meyer, 105.

⁸⁾ Mansi, J. D., *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio* (Florentiae 1739 ss.) 47, 688.

fidei“⁹⁾). In jeder geordneten Gemeinschaft müssen die dieser ganz dienenden Glieder von der Gemeinschaft unterhalten werden, sonst lassen sich Mißbräuche nicht beseitigen. Schon im alten Rom war den Beamten der Geschäftsverkehr verboten. Ambrosius schreibt: „Si is qui imperatori militat . . . a venditione mercium prohibetur humanis legibus, quanto magis qui fidei exercet militiam, ab omni usu negotiationis abstinere debet, agelluli sui contentus fructibus, si habet; si non habet, stipendiorum suorum fructu“¹⁰⁾). Derselbe Grundsatz gilt für die Staatsbeamten unserer Tage. Das Reichsbeamtengesetz vom 17. Mai 1907 bestimmt in § 16: „Kein Reichsbeamter darf ohne vorherige Genehmigung der obersten Reichsbehörde . . . ein Gewerbe treiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich; sie darf nicht erteilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.“

II. Die Geschichte des Handelsverbots

1. Das Verbot des Handel- und Gewerbetreibens für die geistlichen Personen stützt sich auf das Wort des hl. Paulus: „Nemo militans Deo implicat se saecularibus negotiis“ (2 Tim 2,4). Die Durchführung dieses Gebots mag schon dem Klerus der Urkirche gewisse Schwierigkeiten geboten haben. Mit gutem Grunde dürfen wir annehmen, daß die Mittel zum Unterhalt des Klerus in der Urkirche nicht so reichlich flossen, daß allein aus ihnen der Unterhalt bestritten werden konnte. Vom hl. Paulus selbst wissen wir ja, daß er sich seinen Unterhalt als Zeltmacher verdiente (Apg 18,3). Man mag einwenden, die Anfertigung von Gegenständen und Sachen mit eigener Hand und deren Verkauf falle nicht unter das Handelsverbot; allein es wird sich nicht bestreiten lassen, daß auch beim Verkauf von mit eigener Hand gefertigter Sachen sich leicht ein gewinnsüchtiges Element einschleichen kann, das nicht im Sinne des Apostelwortes ist. Die Beteiligung des Klerus an Handel und Gewerbe bestätigen auch noch Urkunden aus dem 4. Jahrhundert. Die Synode von Elvira 306 c. 18 mahnt die Bischöfe, Priester und Diakone, nur „negotiandi causa“ ihre Residenz nicht zu verlassen und nicht die Märkte der umliegenden Provinzen zu besuchen, gestattet aber, durch Söhne, Freigelassene, Angestellte oder Freunde innerhalb der Provinz Handel zu treiben¹¹⁾). Nach der Anerkennung der Kirche durch den römischen Staat privilegierte dieser sogar den Handel treibenden Klerus, indem ihm Kaiser Konstantius 343 die Immunität von den Abgaben verlieh, welche die Kaufleute an den Fiskus zu entrichten hatten; dieses Privileg kam auch den Angehörigen und Sklaven zu. Man begründete die Steuerfreiheit damit, der Gewinn solle den Armen zukommen. Um Mißbräuche zu beseitigen, galt das Privileg nur für jene, die, um ein bescheidenes Auskommen zu finden, einen kleinen Handel trieben. Erst Kaiser Valen-

⁹⁾ *Primum Concilium Sinense a. 1924 celebratum* (Zi-Ka-Wei 1929) A. 157.

¹⁰⁾ PL 16, 78.

¹¹⁾ Mansi, 2, 9.

tinian III. hob 452 diese Bevorzugung auf und entzog den Dawiderhandelnden die Privilegien ihres Standes überhaupt. Über die Motive dieser Verordnung erfahren wir nichts. Wir werden aber wohl kaum irren, wenn wir das Gesetz mit der inzwischen erfolgten Vermehrung des Kirchenvermögens und mit der strengeren Anschauung in Verbindung bringen, die sich in der alten Zeit über die Beteiligung des Klerus am Handel gebildet hatte¹²⁾.

Auch die alten Mönche Ägyptens dienten dem Herrn nicht bloß un-mittelbar in Gebet und geistlicher Lesung, sondern verdienten sich vielfach durch Anfertigung von Teppichen, Matten, Stühlen, Korbflechten und andere Arbeiten ihr Brot. Die Produkte wurden verkauft und der Erlös zur Beschaffung von lebensnotwendigen Dingen und zu Wohltätigkeitswerken verwendet¹³⁾. Auch der hl. Benedikt gibt in seiner Regel den Mönchen Weisungen, wie sie sich hier verhalten sollen. Im 48. und 50. Kapitel spricht er direkt von der Handarbeit, im 31. warnt er den Zellerar vor Gewinnsucht und Geiz und im 57. mahnt er die im Kloster wirkenden Künstler, sich vor dem „avaritiae malum“ zu hüten und immer die Erzeugnisse etwas billiger zu verkaufen, als dies von Weltleuten zu geschehen pflegt, damit „in allem Gott verherrlicht werde“. Strafbestimmungen für Zuwiderhandelnde hat aber der hl. Benedikt nicht festgesetzt, wir werden jedoch annehmen dürfen, daß er ein schwereres Übertreten dieser Gebote mit der „disciplina regularis“, d. h. mit Bußen und Strafen, wie sie der Vater eines Hauses seinen Kindern aufzuerlegen pflegt, ahndete, wie er sie an mehreren Stellen der Regel vorsah. Auf diese einschlägigen Kapitel verweist dann später noch die Synode von Mainz 813 c. 14, um sich für die Erlaubtheit mancher Handelsgeschäfte zu decken¹⁴⁾.

Diese Mahnungen des hl. Benedikt fügten sich in die damalige Kirchengeschichte gut ein. Das *Decretum Gratians* hat eine ganze Reihe von Weisungen überliefert, der Klerus möge sich nicht mit „negotia saecularia“ abgeben. Hieronymus sagt sogar, einen Kleriker, der Handel treibt und dadurch reich geworden ist, soll man „wie die Pest fliehen“¹⁵⁾. Im einzelnen werden hier als Vergehen aufgezählt: „fenerari“ (Arles 314 c. 12¹⁶⁾), „possessiones conducere“ (Papst Melchiades¹⁷⁾), „per diversas species vini vel frugis vel cuiuslibet rei, emendo vel vendendo aliqua incrementa suscipere“, „species frumentorum ad sescuplum dare“, „turpe lucrum, foenerari, usura turpis quaestus“ (Nizäa 325 c. 17¹⁸⁾), „usurariam exercere pecuniam et fenore ditescere“ (Papst Leo d. G.¹⁹⁾), „substantiarum saecularium gubernationes avaritiæ causa suscipere“ (Karthago 451 c. 3

¹²⁾ L. 8, 10, 14 s., 36, Cod. Theod. 16, 2; Nov. 12. Funk, F. X., *Handel und Gewerbe im christlichen Altertum*, in: Kirchengeschichtliche Abhandlungen und Untersuchungen II (Paderborn 1899) 73 f.

¹³⁾ Ebd. 75 f.

¹⁴⁾ C. 1, X, 3, 50.

¹⁵⁾ C. 9, D. 88.

¹⁶⁾ C. 2 C. 14 q. 4; Mansi, 2, 475.

¹⁷⁾ C. 1 D. 88.

¹⁸⁾ C. 4, 7, C. 14 q. 4. Mansi, 2, 675.

¹⁹⁾ C. 8 D. 88.

sind vorgesehen: Arles 314 „excommunicatur“, Nizäa 325 „a clero deponatur et sit alienus a canone“, Karthago 451 und Chalcedon 451: „ecclesiastica correctio“, Tarragona 516: „cohibeatur a clero“, Trullanische Synode 692: „aut cesset aut deponatur“. Außer den genannten Quellen kommen hier noch in Betracht, die Synode von Elvira 306 c. 20, die den Wucher unter der Strafe der „Degradation“ verbietet, und die Konzilien von Karthago 348 c. 6 und 397 c. 15, die freilich keine Strafbestimmungen enthalten, aber doch dem Klerus aller höheren Grade ein „turpe vel inhonestum negotium“ zur Gewinnung des Lebensunterhalts verbieten. Diesen schließt sich noch an das Konzil von Arles III 538 c. 27, nach dem kein Diakon unter der Strafe der „ab ordine regradatio“ nach schändlichem Gewinn trachten und unter fremdem Namen verbotene Geschäfte treiben darf²³⁾. Das Treiben des Klerus muß am Ende des 5. Jahrhunderts wenig erbaulich gewesen sein. Spricht doch Papst Gelasius I. in seinem an die Bischöfe Lukaniens geschriebenen Briefe aus, „plurimos clericorum negotiationibus inhonestis et turpibus lucris imminere“, ja er geht noch weiter, nennt diese Gruppe „latronum spelunca“, und bestimmt, daß solche Kleriker, welchen Grad auch immer sie inne haben, „a clericalibus officii cogantur abstinere“²⁴⁾. Wenn hier von Klerus die Rede ist, so sind hier sicher auch die Bischöfe und Ordensleute eingeschlossen; die Synode von Chalcedon hebt dies ausdrücklich hervor.

Das Handelsverbot war freilich kein absolutes. Das allgemeine Konzil von Chalcedon läßt nämlich bestimmte Ausnahmen zu und zählt als solche auf: die Fürsorge für Minderjährige nach dem bürgerlichen Gesetz, die Verwaltung des kirchlichen Vermögens im Auftrage des Bischofs, die Übernahme von Sachen der Witwen und Waisen und aller jener, die der kirchlichen Hilfe besonders bedürfen. Die wahrscheinlich Südgallien zuzuweisenden Statuta Ecclesiae antiqua von ca. 500 lassen in a. 51 s. zu, daß „clericus quantumlibet verbo Dei eruditus artificio victum quaerat“ und „clericus victum et vestimentum sibi artificio vel agricultura absque officii sui detrimento paret“ und verbietet nur, daß der Klerus zum Einkaufen auf die Märkte und das Forum gehe, dies allerdings unter Androhung der Degradation²⁵⁾.

2. Das mittelalterliche Recht bietet kein günstigeres Bild. Schon die Compilationes I, III-V enthalten im dritten Buche einen besonderen Titel „Ne clerici vel monachi saecularibus negotiis se immisceant“. Ein solcher Titel findet sich auch in den Dekretalen Gregors IX., dieser weist fast alle in den Kompilationen enthaltenen Kapitel auf.

Den Reigen der kirchlichen Bestimmungen in den Dekretalen Gregors IX. eröffnet das 14. Kapitel der Synode von Mainz 813, das als verbotene Handelsgeschäfte erwähnt „pro aliqua saeculari quaestu pretio aliquem conducere, conductores saecularium rerum aut procuratores esse“. Die Päpste, die in unserer Materie einschlägige Bestimmungen erlassen haben, sind Alexander III., Cölestin III., Innozenz III., Honorius III. und Klemens V. Im einzelnen werden von diesen verboten: von Alexander III.

²³⁾ Mansi, 2, 9; 3, 147, 883; 9, 18 s.

²⁴⁾ C. 2, D. 88.

²⁵⁾ C. 3, 4, D. 91. Mansi, 3, 955.

und Chalcedon 451 c. 3²⁰⁾, „emendendi vilis et vendendi carius studium“ (Tarragona 516 c. 2²¹⁾, „tabernam aut ergasterium“, „cauponariam habere“ (Trullanische Synode 692 c. 9²²⁾. Als Strafen für die genannten Vergehen den Klerikern und Mönchen ganz allgemein „causa lucri negotiatio“ und den Mönchen im besonderen „a clericis vel a laicis suo nomine firmas habere“, und zwar „sub interminatione anathematis“. Diese Verordnung Alexanders hat für die kirchliche Rechtsgeschichte insofern besondere Bedeutung, als hier zum erstenmal für das Handeltreiben von einem Papst die Exkommunikation angedroht ist. Derselbe Papst verbietet sodann den Klerikern „usura“; als Strafmaßnahme ist der Verlust des „ecclesiasticum officium“ angedroht²⁶⁾. Cölestin III. bestätigt einem Bischof gegenüber, der klagt, daß Kleriker das geistliche Kleid ausziehen und „transferunt se ad mercimonia laicorum“, das Recht, zu tun, „quod iustum est et ecclesiasticae convenit utilitati“²⁷⁾. Auch das 4. Laterankonzil 1215 beschäftigte sich in c. 16 mit unserer Materie, indem es ganz allgemein den Klerikern „commercia saecularia maxime inhonesta“ verbot. Schlimme Vorkommnisse müssen sich in der Diözese Amiens ereignet haben. Einige Vornehme hatten nach Rom berichtet, es gebe hier „Quidam solo nomine clerici terrae suae tabernarii declarati, qui beneficiis non contenti, sed potius illicitis saecularibus negotiationibus et curis domesticis . . . intendunt“ und dieses Gebaren erzeuge schweres Ärgernis unter den Gläubigen. Honorius III. wies dann den Bischof an, den Betroffenen nach dreifacher Mahnung die klerikalen Privilegien zu nehmen. Die letzte einschlägige Bestimmung des Corpus iuris canonici ist die des Konzils von Vienne 1311; sie weist die Bischöfe an, gegen Kleriker, die „carnifices seu macellarii aut tabernarii sind, mit dreifacher Mahnung vorzugehen und ungehorsame, wenn sie verheiratet sind, der klerikalen Privilegien überhaupt zu berauben, und wenn sie cölibatär sind, wenigstens solange, als sie diese unerlaubten Beschäftigungen ausüben. Für andere Kleriker, die sich „negotiationibus vel commerciis saecularibus“ hingeben, sah das Konzil arbiträre Strafen vor²⁸⁾.

Auch das mittelalterliche Teilkirchenrecht gibt uns näheren Einblick in das Treiben des Klerus. Dessen Bestimmungen gewinnen dadurch an Wert, daß sie ziemlich schärfer sind als die gemeinrechtlichen. Dies zeigte sich gleich bei den ältesten auf italienischem Boden. An erster Stelle sei hier die Synode von Pavia 850 c. 19 genannt, die den Weltleuten verbot, Priester und andere Kleriker zu „conductores vel procuratores sive exactores fiscalium“ zu machen und die Weltleute wie die Kleriker, die sich gegen die genannte Vorschrift verfehlten, mit dem Kirchenbann belegte, der freilich erst durch Spruch des Oberen eintrat. Noch strenger war die Synode von Mailand 1287 c. 12, nach der ein Zinsnehmer „sententiam excommunicationis incurrat“. Soweit wir sehen, ist dies der erste Fall, in dem Handelsgeschäfte mit einer Strafe

20) C. 1. C. 14 q. 3; c. 26, D. 86.

21) C. 3, C. 14 q. 4; Mansi, 8, 541.

22) C. 3, D. 44; Mansi, 11, 946.

26) C. 6, X, 3, 50; c. 1, X, 5, 19.

27) C. 15, X, 1, 6.

28) C. 15, 16, X, 3, 1; c. 1, Clem. 3, 1.

belegt waren, die von Rechts wegen mit Begehung der Tat eintrat. Wesentlich milder sind die beiden Konzilien von Benevent 1331 c. 50 und 1378 c. 50; beide setzen auf Handeltreiben von Klerikern in höheren Weihen nur eine Geldstrafe von 1 Unze an die bischöfliche Kammer, verbieten aber nicht, Wein an Wirte und Händler zu verkaufen²⁹⁾.

Von den französischen Konzilien wollen wir hier vier berücksichtigen: Paris 829 c. 28, Reims 1148 c. 4, Rouen 1190 c. 9 und Chateau Gontier 1231 c. 11. In Paris wurden den Priestern und Ordensleuten „*terrenae actiones turpiaque lucra*“ verboten und im übrigen auf den Kanon des Konzils von Chalcedon verwiesen. Die an zweiter Stelle genannte Synode untersagte den *clerici in sacris* unter der Strafe der Exkommunikation und hernach der Beraubung des Benefiziums „*actores vel praepositi laicorum*“ zu werden. Auf der oft als *Concilium generale* genannten Synode von Reims wurde den Mönchen und Klerikern ganz allgemein der Handel um des Gewinnes willen und außerdem den Mönchen die Annahme von Kirchen und Höfen von Klerikern und Laien gegen eine bestimmte jährliche Abgabe verboten. Die 4. Synode schritt gegen Priester und andere geistliche Personen ein, die sich Weltleuten gegenüber tributpflichtig machen, und zwar unter Strafe der vom Bischof zu verhängenden *suspensio ab officio et beneficio* und einer Geldstrafe an die Fabrik der Kathedrale. Im benachbarten England haben sich besonders zwei Synoden mit dem Klerushandel beschäftigt, nämlich die große von London 1175 c. 2 und die Diözesansynode von Worcester 1240 c. 33. Die Synode von London schließt sich ganz an die obengenannte von Reims an, fügt aber für Übertretung die Exkommunikation f. s. bei; die Synode von Worcester dagegen läßt die Kleriker unter Strafe der *suspensio ab officio* keine Wirtshäuser betreiben³⁰⁾.

Zu diesen Synoden kommen dann noch vier deutsche hinzu: die Diözesansynode von Münster i. W. 1279 c. 1 wendet sich gegen das Handeltreiben von Klerikern in höheren Weihen und verbietet diesen selbst oder durch andere in ihren Häusern oder Pfarreien den Verkauf von Wein und Bier; als Strafe wird bestimmt „*secundum statuta nostra super hoc edita excommunicationis sententiis innodamus*“. Dazu kommen dann noch die Provinzialsynoden von Salzburg 1292 c. 2 und Trier 1310 c. 18. Erstere untersagt unter Strafe des *ipso iure* eintretenden Kirchenbannes und der Beraubung der klerikalen Privilegien von einem Fürsten ein weltliches Amt anzunehmen oder ein bereits angenommenes beizubehalten; die Absolution von diesen Strafen wurde der Synode vorbehalten; wer sich einen Monat hindurch im Kirchenbann ebfind, war *ipso iure* seines Benefiziums beraubt, und unfähig, wieder ein solches zu erlangen. Die zweite Synode verbot den höheren Klerikern und den Mönchen, weltliche Geschäfte zu betreiben und Wirtshäuser zu übernehmen; als Strafe war nach vorausgegangener Mahnung die Exkommunikation vorgesehen, die freilich nur bei gehobenem Vorsatz verhängt werden durfte³¹⁾. Auch die ehemals Zechpropste genannten Heiligenpfleger waren nicht unbelastet. Wenigstens

²⁹⁾ Mansi, 14, 937; 24, 876; 25, 962; 26, 645.

³⁰⁾ Mansi, 14, 557; 21, 718; 22, 150, 583; 23, 236; 537.

³¹⁾ Mansi, 24, 312, 1076 s.; 25, 254.

verordnete die Regensburger Diözesansynode 1377 c. 10, sie sollen sich nicht „mercaturas illicitas“ zuschulden kommen lassen; die Strafe der excommunicatio l. s. traf Zuwiderhandelnde freilich nur indirekt, nämlich wenn sie ihrer Rechenschaftspflicht vor dem Pfarrer und zwei hervorragenden Gemeindegliedern nicht nachkamen³²⁾. Wie stark in Deutschland der Handel durch den Klerus verbreitet war, zeigt auch die Tatsache, daß Bischof Johann von Dirpheim von Straßburg 1314 mit der Stadt einen Vertrag schloß, kein Domherr oder Geistlicher dürfe in seinem Hause oder Hofe eine Wirtschaft führen und Wein feilbieten, es sei denn, es handle sich um den Verkauf von eigenem Gewächs, und in Konstanz 1366 der Rat klagt, daß die Domherren und andere Priester einzelne Zimmer in ihren Häusern an Laien gegen Bezahlung vermieten und mit Getreide, Leinwand und anderen Dingen Handel treiben³³⁾. An letzter Stelle nennen wir noch die große ungarische Nationalsynode von Ofen 1279 c. 5, die jede kirchliche Person, die in ihrem Hause oder ihrer Kurie eine Weinstube unterhält und daselbst Wein verkauft, nach vorausgegangener Mahnung mit der Kirchensperre bedroht³⁴⁾.

In den Dekreten der vorgenannten Synoden sind vielfach auch Mißstände auf seiten der Ordensleute gerügt. Nicht bloß die Bischöfe, auch die Ordenskapitel haben hier selbst eingegriffen und sind gegen Übeltäter vorgegangen. Bei den Cisterciensern bestimmte schon das Generalkapitel 1194 n. 3, man solle nichts teurer verkaufen, als man es eingekauft hat „praeter animalia“, und daß man nichts zu teuer abgeben solle; die Strafe für die Übeltäter war Entziehung der Kommunion bis zur nächsten Beicht; dasselbe Kapitel verordnete auch, und zwar unter derselben Strafe, daß man beim Verkaufe nichts verschweigen solle. Verschiedene Kapitel sahen sich auch genötigt, Klagen von Händlern zu untersuchen. Das Dominikanergeneralkapitel von Ferrara 1494 verbot jeden Handel unter Verlust aller Ordensprivilegien³⁵⁾.

Auf fast allen Gebieten der kirchlichen Disziplin erließ das Trienter Konzil einschneidende Bestimmungen. In seiner 22. Sitzung de ref c. 1 wurden die Vorschriften über Leben und Wandel des Klerus erneuert. Für unsere Materie enthält das Dekret nur die allgemeine Wendung, daß die Verordnungen, die „saecularibus negotiis fugiendis copiose ac salubriter sancita fuerunt“, unter denselben Strafen wie bisher oder unter höheren „arbitrio Ordinarii“ beobachtet werden sollen, etwa eingerissene Mißbräuche sollen sobald als möglich beseitigt werden. Als Neuerung freilich wurde beigefügt, daß eine etwa eingelegte Berufung die Ausführung der Strafen nicht hemmt, da die Vergehen „ad morum correctionem“ gehören. Kurz vor dieser Sitzung hatte Pius IV. die allgemein geltende Konstitution „Decens esse censentes“ vom 5. November 1560 erlassen, die verlangte, daß alles, was aus unerlaubtem Handel erworben

³²⁾ Lindner, D., *Die Inkorporation im Bistum Regensburg im Mittelalter*, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 36 (1950) 256, A. 134.

³³⁾ Hofmann, K., *Die engere Immunität in deutschen Bischofsstädten im Mittelalter* (Paderborn 1914) 124, 126.

³⁴⁾ Mansi, 24, 274.

³⁵⁾ Canivez, J. M., *Statuta Capitulum Generalium Ordinis Cisterciensis* (Louvain 1933, ss.) I 171 s., 262, 269. Grentrup 266.

wurde, beim Tode der Apostolischen Kammer übergeben werde, eine Maßnahme, die für den ganzen Welt- und Ordensklerus, die Bischöfe, Mendikanten und Ritterorden nicht ausgeschlossen, gelten sollte³⁶). Das Schema zum *Vatikanum* sah nur Erneuerung der Bestimmungen der allgemeinen Konzilien und der weiter unten zu erwähnenden Dekrete Benedikts XIV. und Klemens XIII. vor. Die Vorschläge der neapolitanischen Bischöfe tadelten jene „qui in suis praediis studium conferunt in propagandis pecoribus, quae ipsi a se in nundinis vendenda curant“, qui causas praetextunt suppetias domui ferendi; adeo qui ipsius Ecclesiae praedia conducunt rebus campestribus unice studentes magnisque quaerendis comparandisque emolumentis“, die „machinas dirigendas suscipiunt suas vel etiam alienas ad maiora captanda lucra“ und die „edendis et vendendis libris et quidem non suo Marte elaboratis, dant operam; omnia in quaestum conferentes“ und schlugen vor, daß zu „impropria negotiatio“ die schriftliche Erlaubnis des Bischofs gefordert werde und „negotiationes propriae“ überhaupt verboten sein sollen, beides unter der ipso facto eintretenden suspensio ab officio et beneficio³⁷).

3. Die nachtridentinischen Partikularsynoden haben wenig zur weiteren Entwicklung und Vervollkommnung des Rechts beigetragen. Die erste Provinzialsynode von Mailand unter dem hl. Karl Borromäus 1565 gab nur die allgemeine Weisung, der Klerus solle sich nicht in Handelsgeschäfte einmischen und nicht fremde Grundstücke des Gewinnes wegen pachten; bezüglich der Strafen gegen Übertreter überläßt sie alles dem Bischof, der Bußen, Geldstrafen, Suspension, Gefängnis, Verbannung und andere schwere Strafen verhängen kann. Beachtenswert ist, daß diese Synode die Ausübung von „artes honestae“ zum Lebensunterhalt ausdrücklich gestattet. Diesen Bestimmungen schließen sich mehr oder weniger an die Verordnungen der Synoden von Neapel 1699 tit. IX n. 11 und Urbino 1859 n. 150³⁸). Am wertvollsten ist wohl der Text des Plenarkonzils des lateinischen Amerika 1899, der einfach sagt: „Graviter peccant enim, qui negotiationem cuiuslibet nominis ac generis vel per se vel per alios exercent aut qui in ea exercenda laicis se socios adiungunt vel qui opera publica, sive suo sive alieno nomine conducunt“ und bestimmt, daß man im Zweifelsfalle über die Erlaubtheit eines Vertrages sich im Anschluß an die älteren Theologen an die Hl. Konzilskongregation wenden solle³⁹).

4. Die Missionierung Indiens, Chinas und Japans brachte nicht wenige der im Weinberge des Herrn dienenden Missionäre, denen es an den erforderlichen Mitteln fehlte, in die Lage, sich durch Handel den Lebensunterhalt verdienen zu müssen. Dieses Vorgehen schadete aber doch der kirchlichen Aufgabe; wo eben der hingebende Idealismus der Besten die großen Gotteswerke auszuführen sich abmüht, pflügt sich leider

³⁶) *Bullarum, diplomatum et privilegiorum Romanorum Pontificum Taurinensis editio* (Augustae Taurinorum 1857) 7, 78 ss.

³⁷) *Mansi*, 50, 517. *Acta et decreta sacrorum Conciliorum recentiorum Collectio Lacensis* (Friburgi Fr., 1870 ss.) 7, 812.

³⁸) *Acta Ecelesiae Mediolanensis* (Mediolani 1699) 20. *Mansi*, 36ter, 781; 47, 894.

³⁹) *Acta et decreta Concilii plenarii Americae Latinae 1899* (Romae 1902) n. 654. *Benedictus XIV., De synodo dioecessana* (Ferrariae 1758) l. X c. VI. n. III.

hindernd und störend auch die menschliche Schwäche einzustellen, so daß die Kirche zum Einschreiten gezwungen ist. Strafrechtlich betrachtet ruht hier freilich das Handelsverbot auf etwas anderer Grundlage. Nikolaus V. hatte nämlich in seiner Konstitution „*Romanus Pontifex*“ vom 8. Januar 1455 dem König Alfons von Portugal und seinen Nachfolgern für die bereits eroberten und noch zu erobernden Gebiete Süd-Ost-Asiens ein Handelsmonopol erteilt, das auch den Welt- und Ordensklerus traf. Der Papst belegte zugleich alle Übertreter seines Gesetzes mit strengen Strafen, und zwar die einzelnen Übertreter mit der ohne weiteres eintretenden Exkommunikation, und die Gemeinschaften (Städte, Kapitel usw.) mit dem ipso iure eintretenden Interdikt und verlangte für die Absolution von diesen Strafen vorherige Genugtuung König Alfons und seinen Nachfolgern gegenüber. Diese Strafbestimmungen erhielten noch dadurch eine besondere Verschärfung, daß der Papst gegen das rechtserklärende bischöfliche Urteil keine Berufung zuließ^{39a)}. Hervorgehoben sei, daß diese Strafen weniger den Handel an sich trafen, sondern daß durch sie das königliche Handelsmonopol geschützt sein sollte. Etwas milder verfuhr Pius IV. in seinem Breve „*Romanum decet Pontificem*“ vom 4. Oktober 1563, indem er als Strafen für jene Kleriker von Portugiesisch-Indien, die sich dem Handelsmonopol des Königs widersetzen, nur den geistlichen Gerichtsstand verwehrte. Diese päpstliche Milde wurde dann aber teilweise dadurch wieder etwas ausgeglichen, daß das 3. Provinzialkonzil von Lima 1582 und ihm folgend das 3. Provinzialkonzil von Mexiko 1585 handeltreibende Kleriker mit der wieder ohne weiteres eintretenden Exkommunikation belegte. Dazu kam dann noch das Dominikanergeneralkapitel von Valladolid 1605, das den in Indien und Afrika wirkenden Missionaren sub voto obedientiae und unter Strafe der excommunicatio l. s. jeden Handel verbot. Offensichtlich waren frühere Strafbestimmungen, wie die des ersten mexikanischen Provinzialkonzils von 1555, das für handeltreibende Kleriker nur Geldstrafen vorsah, wirkungslos geblieben. Die zuerst genannte Synode begründete ihr Verbot damit, man könne nicht Gott und dem Mammon zugleich dienen, erklärte aber ausdrücklich, daß die Geistlichen auch Acker- und Viehzucht treiben dürften, soweit dies der eigene Bedarf erfordere. Der Klerus beschwerte sich zwar beim Hl. Stuhl wegen der harten Strafen, allein dieser bestätigte sie trotzdem⁴⁰⁾.

Obwohl durch diese Verbote die Missionare auch einen großen Teil ihres wohltätigen Einflusses auf eine christlich orientierte Wirtschaft und eine soziale Entwicklung der Bevölkerung verloren, erneuerte doch Paul V. durch die Konstitution „*Cum sicut*“ vom 7. Mai 1605 für den Missionsklerus in Ostindien das Handelsverbot und untersagte „*decimarum arrendationes, mercaturae, agriculturae, locationes animalium aut alias quas-cumque similes vel dissimiles negotiationes*“ bei den ipso iure eintretenden Strafen der heiligen Kanones und der päpstlichen Konstitutionen unter Aufhebung der durch das partikuläre Recht ipso facto eintretenden Exkommunikation. Die Aufhebung dieser strengen Strafen scheint sich freilich nicht günstig ausgewirkt zu haben, so daß sich derselbe Papst schon

^{39a)} Bullar Taur. 5, 114 s.

⁴⁰⁾ Grentrup 262 s., 265 s. Mansi 34, 1140. *Analecta iuris pontificii* (1864) 475.

im folgenden Jahre genötigt sah, diese durch die Konstitution „Alias per“ vom 9. Juni 1608 wieder in Kraft zu setzen⁴¹⁾. In das Handelsverbot für Ostindien griff dann weiterhin Pauls V. übernächster Nachfolger, Urban VIII., ein, indem er in seiner Konstitution „Ex debito pastoralis officii“ vom 22. Februar 1633 § 4 allen Ordensleuten, den Mitgliedern der eigentlichen Orden sowie der neueren Institute, sowohl den Mendikanten wie den Nichtmendikanten, und allen einzelnen damals und später in Ostindien tätigen Ordensmissionaren untersagte „omnem, et quamcumque mercaturam, seu negotiationem, quocumque modo ab eis fieri contingat, sive per se sive per alios, sive proprio sive Communitatis nomine, directe sive indirecte, aut quovis alio praetextu, causa aut colore“, und zwar „sub excommunicationis latae sententiae poena ipso facto incurrenda, ac privationis vocis activae et passivae, officiorum ac graduum, et dignitatum quorumcumque, etiam inhabilitatis ad ea, et insuper amissionis mercium, et lucrorum ex eis.“ Diese Gewinne sollten einzig und allein den unterstellten Missionen zugute kommen. Der Gewinnverlust wie die anderen Strafen setzten aber jeweils eine sententia declaratoria voraus, die Gewinne mußten auch durch die kirchliche Auktorität einem bestimmten guten Werke zugewiesen werden. „Sub iisdem poenis“ war den Ordensobern aufgetragen, über die Beobachtung der Vorschriften zu wachen und gegen etwaige Delinquenten vorzugehen, „sublata eisdem facultate huiusmodi delinquentibus aliquid ex dictis mercibus et lucris quantumvis minimum remittendi aut condonandi“. Nach manchen Autoren konnten aber die Oberen absolviert werden, auch wenn die Gewinne noch nicht restituiert waren; es hat dies seinen Grund im Wortlaut des Gesetzes selbst: „ex praedictis delinquentibus“, unter denen nur jene gemeint waren, die selbst Handel getrieben hatten.

Leider waren die Früchte der Verordnungen Urbans VIII. nicht entsprechend. Die Missionare suchten „sub variis praetextibus, coloribus et subterfugiis“ die päpstlichen Vorschriften zu umgehen und sich von denselben zu befreien. Deshalb sah sich schon Klemens IX. in seiner Konstitution „Solicitudo“ vom 17. Juni 1669 genötigt, die Vorschriften Urbans VIII. zu erneuern und zu verschärfen. In der Einleitung sagt zwar der Papst, Urban VIII. habe seine Gesetze nicht bloß für die Religiösen, sondern auch für „alii Ecclesiastici, praesertim in Sacris Ordinibus constituti“ gegeben, allein diese Auffassung stimmt mit dem genauen Wortlaut der Urbanischen Verordnung nicht überein. Kein Zweifel aber besteht, daß Klemens IX. sein Dekret auch auf den Weltklerus ausdehnte; gilt es doch „omnibus, et singulis ecclesiasticis, tum secularibus quam regularibus cuiuscumque status, gradus, conditionis, et qualitatis“. Diese Auffassung bestätigt auch noch ein Dekret der Hl. Konzilskongregation vom 23. Januar 1677. Als Länder, für die die Konstitution gilt, nennt der Papst ausdrücklich die „Inseln, Provinzen, Königreiche von Ostindien, Japan, Nord- und Südamerika; zu diesen kam dann später noch China hinzu. Den genannten Strafen verfielen aber nicht alle innerhalb der betreffenden Gegenden lebenden Delinquenten, sondern nur jene, die in

⁴¹⁾ Bullar. Taur. 11, 405 s., 500.

⁴²⁾ CJC fontes I n. 211. Leg. M., Praelectiones in textum Juris Canonici de iudiciis ecclesiasticis IV (Romae 1901) 123.

diese Gegenden geschickt worden waren, somit nur die extranei und peregrini, nicht aber die indigenae ecclesiastici, die ja hier Bürger waren. Als Personen, denen von den Ordinarien, Generalvikaren, Offizialen, Apostolischen Vikaren und Provikaren etwaige unerlaubte Gewinne zugewiesen werden sollten, nannte der Papst die kirchlichen Seminarien, die Armen und Hospitäler unter Ausschuß jedoch der Ordensgemeinschaften, die sich etwa verfehlt hatten. Die Ordensoberen waren angewiesen, auch gegen solche Ordensleute vorzugehen, die sich nur einmal verfehlt hatten, und diese von ihrem Wirkungskreise abuberufen. Die Absolution von der Exkommunikation blieb den Ordensoberen vorbehalten, doch durfte sie außer in Todesgefahr nicht erfolgen, es sei denn „lucris huiusmodi prius restituti“. Besonders hervorgehoben sei noch, daß nicht bloß der Handel für die eigenen Tische, sondern auch jener zugunsten der Mission verboten galt⁴³⁾.

Im 18. Jahrhundert griffen dann noch die Päpste Benedikt XIV. und Klemens XIII. in unsere Materie ein. Ersterer erneuerte in seiner Konstitution „Apostolicae servitutis“ vom 25. Februar 1741 alle Verordnungen seiner Vorgänger, fügte aber hinzu, daß etwaige Gewinne aus unerlaubtem Handel gemäß dem Erlaß Pius IV. „Decens esse censentes“ der Apostolischen Kammer zufließen, und daß ein etwaiges „negotium Ecclesiasticis illicitum“, das durch Erbschaft oder auf eine andere Weise zukam, sofort an andere übergeben werden sollte. War dies nicht möglich, dann mußte die Sache in Italien der Hl. Konzilskongregation, sonst aber den Bischöfen angezeigt werden, die dann berechtigt waren, die Erlaubnis zur einstweiligen Verwaltung durch einen Laien zu geben. Wurde diese Erlaubnis nicht gegeben, dann verfiel der Erbe allen kanonischen Strafen, die für unerlaubten Handel festgesetzt waren. Die Abgabe der Gewinne nach Rom kam freilich bald außer Übung, ihr stellten sich die modernen Staatsgesetze und andere politische Schwierigkeiten entgegen⁴⁴⁾. Klemens XIII. bestätigte in seiner Konstitution „Cum primum“ vom 17. September 1759 ebenfalls die von seinen Vorgängern erlassenen Strafbestimmungen. Für die „personae Ecclesiastici, non solum e Saeculari Clero, sed etiam e Regulari“ wurden alle früher etwa erteilten Indulte, Privilegien und Exemptionen aufgehoben und gegenteilige Gewohnheiten, auch unvordenkliche, beseitigt und als „corruptela“ und „abusus“ bezeichnet. Unter den Mißbräuchen, die sich eingeschlichen hatten, erwähnte der Papst besonders „Cambium activum, natura sua actum verae et propriae negotiationis“, d. h. die Börsen- und Wechselgeschäfte, und belegte diese mit den gleichen Strafen. Sollte je einmal der Fall vorkommen, daß ein Kleriker nicht genügend Einkünfte hätte und so zum Handel genötigt wäre, dann sollte innerhalb Italiens wieder der Hl. Stuhl, sonst aber die Bischöfe diesen gestatten können⁴⁵⁾. Die Bedingungen, unter denen dies geschehen sollte, hatte bereits ein Dekret der Hl. Propagandakongregation vom 23. November 1665 angegeben.

⁴³⁾ CJC fontes I n. 243. *Analecta iuris pontificii* (1866) 1436. S. Officium v. 17. Januar 1883, CJC fontes IV n. 1077. ASS 7 (1905) 343. Leg a IV, 122 s.

⁴⁴⁾ CJC fontes I n. 306. Leg a, IV, 122.

⁴⁵⁾ CJC fontes II n. 452. *Benedictus XIV, De synodo l. X c. VI.*

Die genannten Strafbestimmungen Urbans VIII. und seiner Nachfolger gerieten etwas ins Wanken durch die große Exkommunikationsbulle Pius' IX. „Apostolicae Sedis moderationi“ vom 12. Oktober 1869, in der der Papst alle von seinen Vorgängern ausgesprochenen Censurae latae sententiae einer Revision unterzog, manche abschaffte oder anders formulierte und ausdrücklich erklärte, daß in Zukunft unter Aufhebung aller gegen- teiligen, auch unvordenklichen Gewohnheiten nur noch jene Censurae l. s. gelten sollten, die in der Bulle eigens genannt sind. Allein die Dekrete des Hl. Offiziums vom 4. Dezember 1872 und 17. Januar 1883 sowie der Hl. Propagandakongregation vom 23. März 1873 vertraten eine andere Auffassung⁴⁶⁾. Sie beließen die Zensuren Urbans VIII. und seiner Nachfolger; da der Papst das zuerst genannte Dekret eigens bestätigt hatte, so ist an ihrer Gültigkeit nicht zu zweifeln. Eine hier tief einschneidende Änderung brachte erst der an Pfingsten 1918 in Kraft getretene Codex Juris Canonici, indem er in c. 6,5^o alle Strafen, die im neuen kirchlichen Gesetzbuche nicht wieder eigens genannt sind, abschaffte, und zwar geistliche und zeitliche, Beuge- und Sühnstrafen. Die Auswirkung dieser Norm auf die päpstlichen Missionserlasse bestätigen auch die Autoren⁴⁷⁾.

III. Das für das Handelsverbot geltende Recht

1. Der Codex Juris Canonici hat in c. 2380 die älteren Strafen für die Übertretung des Handelsverbots ganz beseitigt und einfach bestimmt, daß die Gesetzesübertreter „congruis poenis pro gravitate culpae ab Ordinario coerceantur“, das Strafmaß und die Strafart ist nunmehr ganz dem Bischof oder dem exempten höheren Ordensoberen überlassen. So können die subjektiven Momente, d. h. die größere oder geringere Schuld, die Hartnäckigkeit, Alter, Bildung, Stand, Geschlecht, Absicht des Täters, Zeit und Ort des Delikts, Erfolg der Handlung oder Unterlassung, Ärger- nis und Schaden leicht berücksichtigt werden. Denn „idem excessus magis est in uno quam in alio puniendus“ schreibt Alexander III. an den Bischof von Exeter und c. 2218 §1 bestimmt: „In poenis decernendis servetur aequa proportio cum delicto, habita ratione imputabilitatis, scandali et damni“. Als Strafen sahen die Kanonisten die Suspension und die Berau- bung des Wahl- und Wählbarkeitsrechts vor⁴⁸⁾.

Dies wurde nun anders durch das im Eingang genannte Dekret der Hl. Konzilskongregation, das die Übertretung des Handelsverbots mit einer Beuge- oder Besserungsstrafe, und zwar als Tat- strafe belegte. Durch die Zensuren werden die Vergehen sofort in zwei Arten geteilt, nämlich in schwere, mit Hartnäckigkeit begangene, und in leichtere. Bei den ersteren muß eine bedeutende Verletzung des Gesetzes vorliegen und die Handlung mit der Überlegung und Freiheit gesetzt sein, die zur Begehung einer schweren Sünde erforderlich ist. Fehlt eines dieser Momente, so bedarf es keiner weiteren Untersuchung,

⁴⁶⁾ CJC fontes IV n. 1023, 1077; VI n. 4883.

⁴⁷⁾ Eichmann, 213 A. I. Grentrup, 266. Vromant, 207, Conte, M. *Institutiones Juris Canonici IV (Taurini 1935) n. 2179.*

⁴⁸⁾ C 6, X, 5, 12. Conte n. 2080. *Constitutiones Ordinis Fratrum Servorum Beatae Mariae Virginis (Vicetiae 1940) n. 753.*

die Tatstrafe ist sicher nicht eingetreten. Wohl aber kann dann ein leichteres Vergehen vorliegen, das arbiträr bestraft werden kann. Durch die genannten Erfordernisse zur Zuziehung einer jeden Zensur und der Exkommunikation als der schwersten und folgenreichsten im besonderen scheidet natürlich eine ganze Reihe von Delikten als mit der Zensur behaftet von vornherein aus. In unserem Falle ist der Eintritt des Kirchenbanns besonders schwer zu konstatieren, da ja das Gesetz nur das „*mercaturam vel negotiationem exercere*“, d. h. das ständige, gewerbsmäßige Handeln mit dem Kirchenbann bestraft. Wann kann man von einem ständigen, gewerbsmäßigen Handel sprechen, wie viele Akte konstituieren das Vergehen? Darüber werden die Auffassungen der Oberen, Beichtväter wie der Gelehrten auseinandergehen. Es müssen eben die einzelnen Umstände berücksichtigt werden. Nach dem älteren Recht mußte der Verhängung einer jeden Zensur eine dreifache Mahnung vorausgehen. Auch die cc. 649 und 657 setzen für die schweren Strafe der Entlassung aus einem Ordensverbände „*saltem tria delicta*“ voraus. Ebenso betrachten manche staatliche Strafgesetze den als „Gewohnheits“- oder „Zustandsverbrecher“, der drei Delikte begangen hat. Wir glauben daher den Standpunkt vertreten zu können, daß im allgemeinen der Kirchenbann erst bei Begehung des dritten Delikts eintritt.

Das Handelsverbot gilt für die „*clerici vel religiosi*“. Unter den „Klerikern“ werden wir im Strafrecht wohl noch nicht die Tonsuristen, sondern erst die Ostiarier verstehen können; die Bischöfe aber sind sicher eingeschlossen⁴⁹⁾. Unter den „Religiosen“ versteht das Recht Personen, die in einem Ordensverbände öffentliche Gelübde abgelegt haben. Bisweilen ist der Ausdruck aber auch weiter auszulegen, er umschließt dann auch die Glieder jener Verbände, in denen zwar keine Gelübde abgelegt werden, die Mitglieder aber doch gemeinsam leben und ein geistliches Kleid tragen. Neuerdings treten diesen lockeren Verbänden noch die sog. weltlichen Institute an die Seite, in denen es weder öffentliche Gelübde noch ein gemeinsames Leben gibt und auch kein geistliches Kleid getragen wird⁵⁰⁾. Das neue Dekret dehnt nun auch auf diese zwei zuletzt genannten Verbände das Handelsverbot mit allen seinen Folgen für etwaige Übertreter aus.

Untersuchen wir nun, welche Handelsarten heute besonders in Betracht kommen und welche als verboten gelten.

2. Abgesehen von den cc. 142 und 2380 kommt der CJC noch dreimal auf das Verbot von Handel und Gewerbe zu sprechen, nämlich in den cc. 827, 1178 und 1539 § 2. Die Vorschrift des c. 1178 scheidet freilich aus unserer Abhandlung aus, denn es ist in ihr nur gesagt, daß „*negotiationes — quamquam ad finem pium habitae*“ aus dem Gotteshause zu verbannen sind; nicht der Handel als solcher wird hier verurteilt, nur mit Rücksicht auf die Heiligkeit des Ortes soll er vom Gotteshause fern bleiben. Dagegen gehört die Weisung des c. 827, die bei der Verteilung von Meßstipendien „*quaelibet etiam species negotiationis vel mercaturae*“ ver-

⁴⁹⁾ C. 950, 19, 2227 § 2.

⁵⁰⁾ C. 673 ss. Pius XII „*Provida Mater Ecclesia*“ vom 2. Februar 1947, AAS 39, 1947, 114 ss.

bietet, hierher. Entscheidend für das Verbot ist die Gewinnsucht, die jedenfalls bei der Weitergabe vorhanden sein muß, sonst könnte von Geschäft und Handel keine Rede sein⁵¹⁾. Der Meßstipendienhandel ist strafbar, freilich nicht nach der allgemeinen Norm des c. 2380, sondern nach c. 2324, der die Festsetzung der Strafen dem Ordinarius überläßt, dabei aber für Geistliche Suspension und Beraubung des Offiziums oder Benefiziums und für Laien die Exkommunikation als Strafen *ferendae sententiae* nicht ausschließt. Gemessen am alten Recht weist der Codex hier eine beträchtliche Milderung auf. Pius IX. hatte nämlich in seiner Konstitution vom 12. Oktober 1869 § II u. 12 alle jene, die Meßstipendien sammeln und sich dadurch einen Gewinn verschaffen, indem sie die Messen irgendwo lesen lassen, wo ein geringeres Stipendium üblich ist, oder wenigstens angenommen wird, mit der ohne weiteres eintretenden dem Papst einfachhin vorbehaltenen Exkommunikation belegt. Eine gewisse Verschärfung brachte auch noch das Dekret der Hl. Konzilskongregation vom 25. Mai 1893⁵²⁾. Die Formulierung der Strafen im Codex ist entschieden vorzuziehen.

3. Eine besondere Bedeutung kommt c. 1539 § 2 zu, der vom Tausch von Wertpapieren handelt und dabei „*quaelibet commercij vel negotiationis species*“ ausgeschlossen wissen will. Die Formulierung des Gesetzestextes gewinnt an Wert, wenn man sie mit der Quelle dieses Kanons, dem Dekret der Hl. Konzilskongregation vom 15. September 1906 ad 2 vergleicht⁵³⁾. Die Quelle weist nämlich dieses Verbot nicht auf. Wohl aber findet sich die Mahnung „*se abstinere a qualibet negotiatione dictarum actionum, seu titularum et praesertim ab omni contractu, qui speciem habeat, ut vulgo dicitur, dei girochi di borsa*“ in der Entscheidung des Hl. Offiziums vom 15. April 1885⁵⁴⁾. Eben dieses Dekret erwähnt auch, und dies mit vollem Recht, daß die Bischöfe den Geistlichen nicht gestatten können, „*partem in administratione (sc. mensarum nummulariarum) suscipere*“. Dieses Verbot ist wohl veranlaßt durch Vorkommnisse in den Vereinigten Staaten, für die das 3. Plenarkonzil von Baltimore 1884 n. 274 die Aufhebung von in den Händen von Bischöfen und Priestern befindlichen Banken innerhalb von fünf Jahren verlangte. Gegen eine moralische Einflußnahme, nämlich zu dem Zwecke, daß nichts vorkomme, was gegen die guten Sitten verstößt, ist nichts einzuwenden; der Ausübung des Stimmrechts als Aktionär steht somit nichts im Wege⁵⁵⁾.

Die heute übliche Anlegung von Geld auf einer Bank oder in Aktien, z. B. in einer Eisenbahngesellschaft wurde von Rom wiederholt gestattet⁵⁶⁾. Zwei ältere Entscheidungen des Hl. Stuhles verbieten dies noch. Ein Priester der Diözese Pontremoli in Italien hatte aus den überschüssigen Einkünften der zwei ihm anvertrauten Pfarreien, aus Meßalmsen, dem Lehrereinkommen und seinem Privatvermögen eine landwirtschaftliche

⁵¹⁾ Hl. Konzilskongregation v. 10. Januar 1920, AAS 12, 1920, 70 ss.

⁵²⁾ CJC fontes III n. 552, VI n. 4286.

⁵³⁾ Ebd. VI n. 4329.

⁵⁴⁾ Ebd. IV n. 1091.

⁵⁵⁾ Eichmann-Mörnsdorf, I 285 A. 2.

⁵⁶⁾ S. Officium 8. Juli 1846 ad 4, 15. April 1885, S. Congr. de Propaganda Fide 7. Juli 1893, CJC fontes IV n. 898, 1091, VII n. 4925; S. Officium v. 17. November 1875. Leg a IV, 121 n. 1.

Genossenschaft gegründet und durch Bankgeschäfte einen Gewinn von 1000 Scudi erzielt. Die Hl. Konzilskongregation tadelte durch Dekret vom 20. Februar 1796 dieses Gebaren als „illicita negotiatio“ und verlangte 300 Scudi als Restitution für die Armen beider Pfarreien. Ebenso verbot das Hl. Offizium am 4. Juli 1846 ad 10 a einem Priester, einem Kaufmann eine Summe zu übergeben mit der Bitte, ihn am Profit beteiligen zu lassen und die Summe später zurückzugeben⁵⁷⁾. Ob ein solches Vorgehen heute noch in dieser allgemeinen Form als verboten betrachtet werden kann, will fraglich erscheinen, gestattet doch c. 1543 die Hingabe von Darlehen unter Einhaltung des gesetzlichen Zinsfußes, wenn dieser nicht offensichtlich zu hoch ist; ja unter Umständen kann auch ein höherer als der gesetzliche Zinsfuß vereinbart werden, wenn dafür ein entsprechender und gerechter Grund vorliegt. Wegen der erheblichen Schwankungen im Wert und im Ertrag dürfen aber nach manchen Autoren zum Austausch von Wertpapieren weder Aktien noch Industrieobligationen, weder Verlosungs- noch Prämienanleihen in Betracht kommen⁵⁸⁾; andere freilich gehen weiter und behaupten, der Kauf aller Aktien sei gestattet, doch müsse man dabei die vom Hl. Stuhl vorgesehenen Kautelen beachten, d. h. die betreffende Firma muß ein ehrbares Geschäft betreiben, die geistlichen Personen dürfen keine leitende Stellung einnehmen usw.^{58a)}.

4. In neuerer Zeit haben die bischöflichen Ordinariate von Trier und Köln, veranlaßt durch ortsansässige Geschäftsleute, ihren Priestern den regelrechten Buchvertrieb untersagt⁵⁹⁾. Parum pro nihilo habetur wird wohl auch hier gelten, befinden sich doch in einer ganzen Reihe von Kirchen sog. Schriftenständer, auf denen den Gläubigen kleinere Heftchen zu billigen Preisen, die sich zur Massenverbreitung eignen, angeboten werden. Geschäftsgewinn dürfte hier ausscheiden, es handelt sich vielmehr um das Apostolat der Presse. Vor etwas mehr denn hundert Jahren hatte der Hl. Stuhl in zwei Fällen Anlaß, zum Buchvertrieb durch Geistliche Stellung zu nehmen. Die zwei völlig gleichlautenden Entscheidungen des Hl. Offiziums vom 10. Juni 1846 ad 2 um 8. Juli 1847 ad 2 gehen dahin: „Si agatur de libris, quorum sacerdos, qui typis mandare optat, est auctor, licere; si agatur de libris ab alio compositis, vel alias editis, generatim docendo non licere, sed in casibus particularibus rem conferat cum suo Ordinario, eiusque stet iudicio“⁶⁰⁾.

Mit Klöstern, vor allem an abgelegenen Orten, ist heute vielfach eine kleine Buchhandlung verbunden, in der von den Ordensmitgliedern selbst verfaßte Schriften und auch solche anderer Autoren verkauft werden. Wendet man die beiden vorgenannten Entscheidungen auf diesen Fall an, so wäre an sich der Verkauf von nicht von den Ordensmitgliedern verfaßten Büchern verboten, allein in praxi müssen hier doch die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Das zeigt deutlich der Umstand, daß der Ordinarius, somit der Bischof, Generalvikar und bei exemp-

⁵⁷⁾ CJC fontes VI n. 3896, IV n. 898.

⁵⁸⁾ Göpfert, F. A., *Börsenspiel der Geistlichen*, Theologisch-praktische Monatschrift 8 (1898) 797 ff. Meyer 106, Eichmann-Mörsdorf II, 492 f.

^{58a)} Beste, U., *Introductio in Codicem* (Collegeville 1946³) 197 s.

⁵⁹⁾ Archiv für kath. Kirchenrecht 106 (1926) 214, 585.

⁶⁰⁾ CJC fontes IV n. 897 s.

ten Ordensleuten der höhere Obere, auch den Vertrieb von Büchern gestatten kann, die von Dritten verfaßt sind. Der 1948 von der Hl. Religiosenkongregation für den durch c. 510 vorgeschriebenen Quinquennialbericht herausgegebene Elenchus quaestionum stellt im Abschnitt De apostolatu preli als n. 315 die Frage: „An in librorum propagatione absit immoderati lucri species, et debitae cautela adhibeantur ad pericula cavenda“⁶¹). Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß es sich hier beim Apostolat der Presse nicht bloß um von den Ordensangehörigen verfaßte Druckschriften handelt, sondern auch um andere. Gegen den Vertrieb solcher ist auch nichts einzuwenden, wenn derselbe wirklich im Sinne des Apostolats der Presse geschieht. Es handelt sich hier weniger um eine negotiatio quaestuosa, sondern um eine sog. negotiatio oeconomica⁶²).

Dasselbe wird unseres Erachtens betreffs des Verkaufs von Devotionalen (Rosenkränzen, Medaillen, Bildern usw.) gelten. Schäfer sagt: „Commercium cum sic dictis rebus devotionalibus etiam sub nomine negotiationis venire potest. Per se res devotionales a Religiosis ad portam Domus religiosae dumtaxat pretio emptionis vendi possunt; parva compensatio pro expensis, quae cum comparatione etc. rerum devotionalium coniunctae sunt, sumi potest.“ Schäfer beruft sich für seine Ausführungen auf Jansen. Dieser Auffassung steht aber Conte gegenüber, der für seine Ansicht Augustine zitiert und meint, der Devotionalienhandel sei überhaupt verboten⁶³). Es liegt also Meinungsverschiedenheit vor; daher gilt der Grundsatz „In dubio iuris leges non urgent“ (c. 15).

5. Die im Eigentum der Kirche befindlichen Ländereien, Wälder und Weinberge selbst zu bewirtschaften und die Erzeugnisse zu verkaufen, ist im allgemeinen nie von der kirchlichen Auktorität beanstandet worden; es kann hier nur der sog. uneigentliche Handel in Betracht kommen, bei dem das Merkmal des Kaufes der zu veräußernden Sache wegfällt. Die Selbstbewirtschaftung und der Verkauf der nicht benötigten Sachen ist in den meisten Fällen im Interesse der Erhaltung der betreffenden kirchlichen Anstalten notwendig. Nicht aber darf der Geistliche oder eine kirchliche Körperschaft landwirtschaftliche Erzeugnisse aufkaufen und dieselben unverändert teurer verkaufen, das wäre Handel im eigentlichen Sinn des Wortes und ist daher auch mit Recht vom Hl. Stuhl verboten worden⁶⁴). Die Beteiligung an landwirtschaftlichen Genossenschaften ist gestattet, wenn sie „ad proprium usum, non autem ad lucrum“ erfolgt⁶⁵).

Unter den Erzeugnissen kirchlicher Güter oder geistlicher Personen befinden sich bisweilen auch solche, die sich bei den Menschen ob ihrer heilsamen und guten Kräfte einer besonderen Beliebtheit erfreuen. Schon die Marke des geistlichen Herstellers hat oft einen guten Klang und ver-

⁶¹) Enchiridion de statibus perfectionis (Romae 1949 ss.) I, 632.

⁶²) Vromant, 207.

⁶³) Schäfer, 640. Conte, IV, 622.

⁶⁴) S. Congregatio Episcoporum et Regularium vom 20. November 1615, CJC IV n. 1668.

⁶⁵) S. Congregatio Episcoporum et Regularium vom 17. August 1792, CJC fontes IV n. 1886.

⁶⁶) Archiv für kath. Kirchenrecht 106 (1926) 214. Theologisch-praktische Quartalschrift 79 (1926) 113 A. 1.

spricht Absatz. Die bischöflichen Ordinariate Münster i. W. und Eichstätt haben zwar die Führung des geistlichen Amtstitels zum Zweck der Reklame, z. B. bei Heilmitteln verboten⁶⁶⁾, allein jede Sache braucht einen Namen, drum wird sich in vielen Fällen der Name des Erzeugers und Herstellers, z. B. „Eibinger Klostermarke“, nicht vermeiden lassen.

Unter den Früchten kirchlichen Grundbesitzes und geistlicher Personen gibt es zwei, mit denen sich der Hl. Stuhl schon mehrmals beschäftigt hat, nämlich mit Medikamenten und Spirituosen.

Aus Anlaß einer apostolischen Visitation der Stadt Rom wurde am 29. August 1637 den Ordensleuten und geistlichen Personen außer dem Verbot des Betriebes von Bäckereien, Webereien, Stoff-Fabrikation und des Verkaufs von Brot, Fleisch und anderen Gegenständen, auch das Halten von Apotheken untersagt. Ein ähnliches Verbot erging im August 1707 von der Hl. Kongregation für die Bischöfe und Ordensleute an die kirchlichen Personen und religiösen Genossenschaften Spaniens; näherhin erstreckte sich dies auf die „venalis ars aromataria“ und den Verkauf von Medikamenten, ausgenommen Chemikalien. „Etiam sub praetextu amicitiae et familiaritatis“, sollte dies nicht sein dürfen, und zwar unter der Strafe der ohne weiteres eintretenden suspensio a divinis, der Beraubung der Ämter, des Wahlrechts und des Wählbarkeitsrechts ohne jede weitere Erklärung⁶⁷⁾. An diese zwei Dekrete schloß sich das einer römischen Partikularkongregation vom 25. Januar 1722 an, das dann Klemens XII. „Alias“ vom 20. Juli 1733 und Benedikt XIV. im Motuproprio vom 14. November 1740 bestätigten. Auch dieses Dekret galt nicht für die ganze Welt, sondern nur für die Ordensleute beiderlei Geschlechts der Stadt Rom, die Benediktiner, Dominikaner und Jesuiten nicht ausgeschlossen. Verboten wurde hier „exercitium artis aromatariae pro saecularibus et venditio pharmacorum et medicamentorum (Balsamum, res ulla chimicas cuiusvis generis)“ unter den 1707 genannten Strafen. Privilegiert und vom Verbot ausgenommen aber wurde der Hospitalorden des hl. Johannes von Gott, der überall öffentliche Apotheken unterhalten darf⁶⁸⁾. Obwohl diese Dekrete nur für Rom und Spanien erlassen waren, wandte sie der Hl. Stuhl auch auf andere Länder an, wenn an ihn entsprechende Klagen von Weltleuten kamen; doch mit dem Wachstum der Armut mancher Nonnenklöster ließ sich der Hl. Stuhl herbei, Indulte zu erteilen, wenn die Staatsgesetze nicht entgegen waren⁶⁹⁾.

Die Herstellung alkoholischer Getränke gehört sicher zu den ältesten Mönchsgewohnheiten. Der hl. Benedikt weist in c. 40 seiner Regel jedem Mönch täglich eine Hemina Wein zu und sagt in c. 66, das Kloster solle so eingerichtet sein, daß alles Notwendige innerhalb desselben hergestellt werden könne. Wir sind daher sicher zur Annahme berechtigt, daß auch der Wein innerhalb der Klausur bereitet wurde. Was Wunder, wenn man im Gegensatz zu den Weinländern in den Bierländern schon in ältester Zeit in den Klöstern Bier braute. Der Verkauf desselben an Weltleute

⁶⁷⁾ *Analecta iuris pontificii* (1864) 490 ss.; (1866) 1450 ss. Bizzari, A., *Collectanea in usum Secretariae S. Congregationis Episcoporum et Regularium* (Romae 1885) 338.

⁶⁸⁾ *Magnum Bullarium Romanum* ed. L. Cherubini (Luxemburgi 1727 ss.) 16, 8 ss. Meyer 150.

⁶⁹⁾ *Analecta*, siehe A. 67.

ist schon seit dem 13. Jahrhundert üblich⁷⁰⁾. Während die Weinbereitung anscheinend nie beanstandet wurde, bot die Einrichtung einer Bierbrauerei in einem Kloster in den Vereinigten Staaten im vergangenen Jahrhundert Schwierigkeiten; als dieses zur Abtei erhoben werden sollte, beanstandete der Hl. Stuhl die Verbindung einer Bierbrauerei mit einem Kloster. Die Mönche wiesen dann aber auf ihre bayerische Heimat und die alte Tradition hin und hiemit war der Widerstand beseitigt.

In neuerer Zeit werden von verschiedenen Klöstern auch hochprozentige alkoholische Getränke in Handel gebracht: Chartreuse, Benediktinerlikör, Karmelitengeist, Klarissengeist und viele andere Geister. Bezüglich der Herstellung solcher Spirituosen können wir auf drei Entscheidungen des Hl. Stuhles hinweisen, die aber, um dies gleich zu sagen, nicht einheitlich sind. Am 10. Februar 1786 verlangte die Hl. Kongregation für die Bischöfe und Ordensleute von einer religiösen Genossenschaft die Schließung ihrer Spirituosenfabrik. Beträchtlich milder verfuhr sie einem Ordensgeneral gegenüber; hier forderte sie nur eine Verkleinerung der Fabrik zur Herstellung des in der ganzen Welt rühmlich bekannten Likörs; ausdrücklich gestattet wurde aber hier die Herstellung außerhalb des Klosters und Vertrieb durch einen Laien. Eine dritte Entscheidung fällt die Hl. Konzilskongregation am 27. November 1683; hier war auf warme Empfehlung des zuständigen Bischofs hin ein Gesuch von Klosterfrauen an den Hl. Stuhl gelangt. Die Hl. Kongregation gab die Angelegenheit an die Regularenkongregation zur Erledigung weiter. Leider ist deren Bescheid nicht bekanntgeworden⁷¹⁾.

Überblickt man die Stellungnahme des Hl. Stuhles zur Herstellung von Medikamenten und Spirituosen, so ergibt sich, daß kein absolutes Verbot besteht, wie Hinschius bezüglich der Liköre mit Recht behauptet. Es gilt daher die Rechtsregel: „Res inter alios acta aliis non obest“⁷²⁾.

6. Um Härten, die jedes Gesetz mit sich bringt, zu vermeiden, pflegt der Hl. Stuhl Indulte zu erteilen. Es gilt in der Kirche der Grundsatz: „Justa petenti non videtur denegandus assensus“. Indulte hat die Kirche auch in unserer Materie erteilt, und zwar zugunsten des Klerus und solche zum Vorteil von nahen Verwandten. Diese Indulte sind freilich wenigstens soweit es sich um den in Not geratenen Klerus selbst handelt, keine Dispensen vom Gesetz, sondern ein Postulat des Naturrechts⁷³⁾.

Indulte zugunsten des Klerus gibt es besonders in den Missionsgebieten bei Missionaren, die auf den titulus Missionis geweiht sind und nicht genügend zum Leben haben. Auf die Anfrage aus China, ob solche „possint ad sui sustentationem mercaturam exercere, pecunias suas mercatoribus dare, et cum ipsis societatem inire, maxime cum non habeant illis in partibus aliam rationem sese sustentandi“ antwortete die Hl. Propagandakongregation am 23. November 1665: „Toleratur ad sustentationem propriam dumtaxat, modo tamen contractus sit ex sua natura licitus, et

⁷⁰⁾ Poll. J., *Beiträge zur Geschichte des Klosterbrauwesens*, Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte und Bibliographie des Brauwesens e. V. (Berlin 1928) 9 ff.

⁷¹⁾ *Analecta iuris pontificii* 1864, 490; 1866, 1452 s.

⁷²⁾ Hinschius, P., *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland I* (Berlin 1869) 135 A. 2. L. 10, D. 44, 1; c. 25, X, 2, 27.

⁷³⁾ Grentrup, 268.

tantumpotummodo impendant, quantum honestum patrimonium constituat⁷⁴⁾. Eine spezielle Erwerbsart, nämlich der Handel mit „praediales fructus“ wurde einem armen Priester der Erzdiözese Oristano in Sardinien gestattet⁷⁵⁾.

Eine größere Zahl von Indulten liegt vor zugunsten der Verwandten des Welt- und Ordensklerus. In vielen Fällen handelt es sich nur um die Erlaubnis zur Fortführung eines väterlichen Geschäfts zugunsten unmündiger Geschwister oder unfähiger Verwandter. Hier gilt der Grundsatz: „Multa quae non potest agere clericus uti clericus, potest agere uti laici successor.“ Da kann man nachsichtig sein, zumal es sich nur um vorübergehende Verhältnisse handelt. Indulte für den Weltklerus weisen folgende Formulierungen auf: „assistendi et superintendendi tantum officialibus et ministris subalternis quousque aliquis ex eiusdem nepotibus ea sit aetate assistendi . . . ita tamen, ut per seipsum nihil indecorum et a clericali ordine alienum pertractet“, „incumbendi enuntiatae Apothecae, negotiisque domesticis pro sustentatione virginis et fratris minoris iuxta petita provideat, absque illicitae negotiationis delicto, dummodo tamen non se immisceat in mercimoniis, quae iuxta sacros canones ecclesiasticis personis non conveniunt“, „dummodo negotiatio exerceatur per laicos, et Orator ad nundinas et mercatus ad negotiandum personaliter non accedat, et nihil indecens et ecclesiastico decori repugnans exerceat.“ Von Indulten für Ordensleute können wir zwei anführen: „pro simplici assistentia ad quinquennium, dummodo nomen non praestet in contractibus, et nihil indecorum agat characteri sacerdotali et statui religioso; citra facultatem discedendi a proprio monasterio absque legitima licentia“, „suscipiendi officium haeredis fiduciarium, et executoris testamentarii sui genitoris et patris servatis aliis de jure servandis, quin tamen aliquid remissum intelligatur quoad regularem disciplinam et observantiam ac obedientiam et dependentiam Superioribus Ordinis debitam“⁷⁶⁾.

Über die Berechtigung zur Erteilung solcher Indulte gehen die Autoren heute auseinander. Manche halten noch an den älteren Bestimmungen fest und glauben, daß innerhalb Italiens nur der Hl. Stuhl solche Indulte erteilen könne, andere dagegen schreiben die Berechtigung zur Erteilung überall dem Ordinarius zu. Wir schließen uns der zuletzt genannten Auffassung an, zumal ja auch heute zur Übernahme von Funktionen, mit denen eine Kassenführung oder Haftpflicht verbunden ist, nicht mehr Apostolische Erlaubnis erforderlich ist, sondern die des Ordinarius genügt⁷⁷⁾.

Im Eingang unserer Abhandlung sind wir vom Dekret der Hl. Konzilskongregation vom 22. März 1950 ausgegangen, das als Strafen für die Übertretung des Handelsverbots die excommunicatio l. s. Sanctae Sedi

⁷⁴⁾ CJC fontes VII n. 4473. Auf diese Entscheidung verweisen auch S. Officium vom 18. März 1782 und 18. März 1783, CJC fontes IV n. 845, 847.

⁷⁵⁾ Ebd. IV n. 1668.

⁷⁶⁾ *Analecta iuris pontificii* (1864) 484 ss. Pallottini, S., *Collectio omnium conclusionum et resolutionum S. Congregationis Concilii* (Romae 1867 ss) 15, 291 ss. s. v. presbyteri simplicis § III n. 11—16.

⁷⁷⁾ Bastien, P., *Directoire canonique à l'usage des Congrégations à vœux simples* (Bruges 1933⁴) 252. Monin bei Vromant, *Jus Pontificium* 9 (1929) 36 n. 1. S. Congregatio Consistorialis vom 8. November 1910; CPJ vom 2./3. Juni 1918, AAS 2 (1910) 910; 10 (1918) 344.

speciali modo reservata bestimmte und für schwerere Fälle die Degradation androhte. Diese harten Strafen haben im Klerus eine gewisse Unruhe erzeugt. Unsere Untersuchung zeigt aber, daß diese Strafen keine Neuerungen sind. Die Verhängung der Exkommunikation hat zuerst die große Synode von Arles 314 c. 12 vorgesehen, doch ist hier die Strafe nur eine solche ferendae sententiae. Als poena latae sententiae fanden wir sie auf dem Provinzialkonzil von Mailand 1287 c. 12; später wurde sie durch die Päpste in die Missionsgesetzgebung aufgenommen. Hier hat sie aber Paul V. einmal wieder aufgehoben, allein schon nach Jahresfrist sah er, daß sich die Aufhebung nicht bewährte und so führte er sie wieder ein. Der Codex Juris Canonici hat sie zwar wieder abgeschafft, aber die vergangenen 30 Jahre haben offensichtlich wiederum gezeigt, daß sich die Abschaffung nicht zum Vorteil der Kirche auswirkte. Eine Neuerung freilich ist, daß die Strafe der Exkommunikation nunmehr für den Klerus und die Ordensleute der ganzen Welt gilt. Die Zahl der im gemeinen Recht vorgesehenen excommunicationes i. s. speciali modo Sedi Apostolicae reservatae erhöht sich dadurch auf elf. Auch die Strafe der Degradation ist keine Neuerung; sie findet sich bereits auf dem spanischen Generalkonzil von Elvira 306 c. 20, wobei freilich zu berücksichtigen ist, daß die damalige „degradatio“ auch die heutige „depositio“ einschloß. Die Zahl der im Codex vorgesehenen Degradationen ist nunmehr von fünf auf sechs gestiegen. Die genannte Erwägung macht aber das Vorgehen des Hl. Stuhles verständlich. Die Erfahrung lehrt zwar, daß die „multiplicatio legum non semper observantiam multiplicat“. Möge in unserem Falle die Verschärfung des Strafgesetzes der besseren Beobachtung des Handelsverbots dienen!